

Statuten Solarverein Romanshorn

1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 **Name, Sitz:**

Unter dem Namen Solarverein Romanshorn besteht ein Verein mit Sitz in Romanshorn.

Art. 2 **Zweck:**

¹ Der Verein macht die Bevölkerung durch den Bau und Betrieb von Solarstromanlagen mit der Nutzung der Sonnenenergie vertraut.

² Der Verein erhöht den Anteil Solarstrom in Romanshorn und Umgebung durch den Bau und Betrieb von Solarstromanlagen. Beteiligungen an Anlagen sind ebenfalls möglich.

2 Mitgliedschaft

Art. 3 **Mitglieder:**

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 **Austritt:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Nichteinzahlung des Mitgliederbeitrags oder Tod des Mitgliedes beziehungsweise durch die Auflösung des Vereins. Der Austritt kann dem Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich erklärt werden. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins absichtlich schädigen, können von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 5 **Mitgliederbeitrag:**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 6 **Rechte, Pflichten:**

Mitglieder haben das Recht an jeder einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimme mitentscheidend teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und alle Informationen in einer dem Verein förderlichen Art und Weise zu verwenden.

3 Organisation

Art. 7 **Organe des Vereins:**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

3.1 Mitgliederversammlung

Art. 8 Kompetenzen:

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Festlegung der Statuten
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Kontrollstelle
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Festlegung des Jahresbeitrags
6. Auflösung des Vereins

Art. 9 Einberufung:

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwanzig Tage im Voraus in schriftlicher Form.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder die Kontrollstelle einberufen werden. Die Einberufung durch den Vorstand muss erfolgen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder dies verlangt.

Art. 10 Anträge:

Anträge, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 11 Gesetzliche Bestimmungen:

Mitgliederversammlung und Stimmrecht richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 12 Beschlüsse:

¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

² Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei allen übrigen Geschäften hat das Präsidium den Stichentscheid.

3.2 Vorstand

Art. 13 Wahl:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Anzahl ist auf 5 begrenzt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 14 **Aufgaben, Kompetenzen:**

¹ Der Vorstand leitet den Verein. In seine Kompetenzen fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetze einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Für die Erledigung seiner Geschäfte kann der Vorstand externe Fachpersonen beiziehen.

³ Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen der Präsident und ein Mitglied des Vorstandes zu zweien.

⁴ Der Vorstand hat die Pflicht, die Mitglieder über wichtige Ereignisse und allfällige interne Probleme unverzüglich zu informieren.

⁵ Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

3.3 Kontrollstelle

Art. 15 **Wahl:**

Die Mitgliederversammlung wählt einen sachkundigen Revisor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Revisoren können wieder gewählt werden.

Art. 16 **Aufgabe:**

Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und erstellt jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

4 Finanzen

Art. 17 **Einnahmen:**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Einkünfte aus dem Verkauf von Energie

Art. 18 **Haftung:**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachzahlungspflicht.

Art. 19 **Jahresrechnung:**

Die Jahresrechnung wird nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen erstellt. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

5 Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenänderungen:

Für eine Statutenänderung braucht es zwei Drittel der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Auflösung:

¹ Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

² Zur Tilgung aller Schulden werden die Solarstromanlagen verkauft. Sollten nach Tilgung aller Schulden weiteres Vermögen bestehen, werden die Solarstromanlagen an die Eigentümer der jeweiligen Liegenschaften möglichst unter Berücksichtigung der Abbruchkosten und des noch zu erwartenden Ertrags übertragen.

³ Die Entscheidung liegt bei der Mitgliederversammlung.

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 21.02.2022 revidiert.

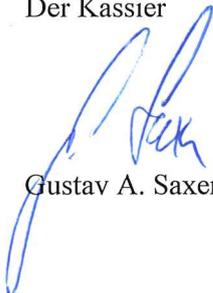
Für den Solarverein Romanshorn

Der Präsident



Patrik Fink

Der Kassier



Gustav A. Saxer

Romanshorn, 22.02.2022